

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

-Widerspruchsstelle-



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Peter Thiel
Wollankstr. 133

13187 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just614-VERS-20/01923

Bearbeiter/-in: Frau Ruppin
Zimmer: 4323

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664-906614
Vermittlung: +49 30 4664-0
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 906699

E-Mail: PPrJust6@polizei.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
www.polizei.berlin.de

Datum 22.09.2020

Widerspruch gegen das Verbot der Durchführung des Aufzuges "Corona, nein Danke. Von Schweden lernen heißt siegen lernen. Wir demonstrieren für den schwedischen Weg und gegen die Coronapanik der deutschen Regierung"

Ihr Schreiben vom 27.08.2020

Einstellungsmitteilung

Sehr geehrter Herr Thiel,

mit Bescheid vom 27.08.2020 lehnte die Versammlungsbehörde der Landespolizeidirektion die Durchführung des von Ihnen beantragten Aufzuges für den 29. August 2020 gem. § 15 Abs. 1 VersG ab. Das Verbot galt auch für jede Ersatzveranstaltung vom 28. August 2020 bis zum 6. September 2020 im Land Berlin.

Hiergegen haben Sie Widerspruch eingelegt.

Durch Zeitablauf hat sich der angefochtene Bescheid der Versammlungsbehörde, ohne dass noch eine Sachentscheidung im Widerspruchsverfahren erforderlich wäre, erledigt.

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“
Bus 104, 248

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut: IBAN: BIC:
Postbank Berlin DE12100100100000137106 PBNKDEFF



Seite 1

Das Widerspruchsverfahren war somit einzustellen¹. Eine Kostenentscheidung war nicht zu treffen².

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Golembus

Beglaubigt



¹ BVerwG, Urteil vom 20. Januar 1989 – 8 C 30/87 –, BVerwGE 81, 226-229, juris Rn. 10

² vgl. BVerwGE 62, 201 ff., aA Kopp/Ramsauer VwVfG § 80 Rn. 43; ferner VGH Mannheim NJW 1981, 1524 f.; BeckOK VwGO/Hüttenbrink, 50. Ed. 1.7.2019, VwGO § 73 Rn. 12